

2. Änderung zur „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011

Zuwendungszweck/Vorbemerkung

In Anerkennung der Leistungen und Initiativen von Vereinen in Zeuthen stellt die Gemeinde Zeuthen für deren Förderung im Rahmen des Gemeindehaushaltes Mittel zur Verfügung, um das vielseitige Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen.

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Zeuthen haben. Die Mitglieder dieser Vereine müssen überwiegend Zeuthener Bürger sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht aber auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.
- 1.2 **Zuschüsse können gezahlt werden für :**
 - soziale, künstlerische und kulturelle Vorhaben, für besondere Sportprojekte, Kinder- und Jugendfreizeitangebote sowie für Austauschprojekte mit Partnerkommunen (Malomice, Interlaken),
 - Vorhaben der Umweltbildung sowie Maßnahmen und Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität leisten, insbesondere im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Maßnahmen und Projekte, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder zur Entwicklung des Tierschutzbewusstseins beitragen.
- 1.3 Die Vorhaben müssen eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot der Vereine darstellen. Sie sollten insbesondere ortsbezogen, kulturbelebend, traditionserhaltend, spartenübergreifend sein und eine möglichst große Breitenwirkung erzielen.

Programme und Projekte, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Zeuthen durchgeführt werden, können wiederholt gefördert werden. Eine Entscheidung darüber trifft der entsprechende Fachausschuss der Gemeindevertretung.

Eine Förderung von Veranstaltungen in Kooperation mit der Gemeinde Zeuthen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

2. Art der Förderung

- 2.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und als einmalige Förderung zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben der Maßnahme (förderfähige Kosten). Generell findet eine Einzelfallentscheidung statt.
- 2.2 Die Förderung kann gewährt werden als Zuschuss zu:
- Mieten, außer Nutzungsentgelte für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen laut Satzung
 - Gagen/Honorare/Personal- und Maschineneinsatzkosten Werbe- und Organisationskosten
 - Anschaffungskosten
 - bauliche Unterhaltungskosten
 - Instandsetzungskosten
 - für besondere Anlässe und Jubiläen der Vereine (öffentliches Interesse).
- 2.3 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 51 % zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder durch eigene Leistungen gedeckt werden. Eigenleistungen werden in Höhe von 10 € (brutto) je Stunde anerkannt. Die Eigenleistungen sind im Verwendungsnachweis gesondert nachzuweisen und aufzurechnen.
- 2.4 Die Förderung kann erweitert werden, wenn die Gemeinde Zeuthen durch Vereine im Sinne dieser Richtlinie an Projekten über die Ortsgrenzen hinaus beteiligt ist und diese im öffentlichen Interesse der Kommune stehen.
- 2.5 Die Bezuschussung von Pachten für Vereine ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung BV-039/2015 vom 16.12.2015 zahlen die Sportvereine für genutzte kommunale Grundstücke in Zeuthen bereits eine ermäßigte Pacht von 1,00 € pro m² und Jahr, maximal 5.000,00 € pro Vereinsgrundstück und Jahr. Ein Viertel vom jährlichen Pachtaufkommen der Vereine in Zeuthen kann gemäß der BV 039/2015 den Sportvereinen als Förderung nach Antrag zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie.

3. Förderverfahren

- 3.1 Für die Förderung ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu Händen des Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Antragsschluss für Anträge ab einer Summe von 1.000,00 € ist der 30.06. für das jeweils folgende Kalenderjahr.
- 3.2 Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:
1. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der in Punkt 1.1 genannten Voraussetzungen,

2. Darstellung des möglichen öffentlichen Interesses der Gemeinde Zeuthen,
 3. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort , Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
 4. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1),
 5. eine aktuelle Vereinssatzung und die Eintragung in das Vereinsregister (Kopie), sowie eine aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)
 6. eine aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
 7. Ablehnungsbescheide Dritter
- 3.3 Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn/Ende der Maßnahme) innerhalb eines Kalenderjahres kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 3.4 Für den Verein übernimmt eine Person aus dem Vorstand die Verantwortung gegenüber der Gemeinde Zeuthen. Der Verein trägt entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtungen die Verantwortung und Haftung für die geförderten Maßnahmen.
- 3.5 Die Fördermaßnahmen werden im Fachausschuss beraten. Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides (Anlage 2). Der Antragsteller trägt das finanzielle Risiko bei vorzeitigem Beginn der beantragten Maßnahme.
- 3.6 Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande, ist die Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und Auflagen seitens des Zuwendungsempfängers nicht erfüllt, ergibt sich daraus ebenfalls die Rückzahlungsverpflichtung der Fördermittel an die Gemeinde Zeuthen. Dazu erhält der Zuwendungsempfänger einen gesonderten Bescheid. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Förderantrages bestätigt der Vertretungsberechtigte des Vereins u.a., dass der Geschäftssitz des Vereins in Zeuthen ist.

4. Prüfung und Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme , spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, zweckentsprechende, und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nachgewiesen wird. Die Verwendung ist auf dem Formblatt der Gemeinde Zeuthen abzurechnen (Anlage 3).

Nicht verbrauchte oder zweckentfremdete Fördermittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an die Gemeinde Zeuthen zurück zu zahlen.

Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher , Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins, zu überprüfen. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile der Förderrichtlinie.

5. Förderbericht

Bis zum Anfang des II. Quartals eines Kalenderjahres gibt die Verwaltung einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Verwendung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie des letzten/vorangegangenen Haushaltsjahres.

6. Weitere Bestimmungen

Soweit in dieser Förderrichtlinie Funktionen/Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

7. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 tritt am _____ in Kraft.

Zeuthen, den

Herzberger
Bürgermeister

Antrag

für die Inanspruchnahme von Zuschüssen der Gemeinde Zeuthen entsprechend der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 in der aktuellen Fassung

Antragsteller (Verein)	
Anschrift	
PLZ/ Ort	
Telefon	
Leiter der Maßnahme	

Kontoverbindung	
Bank / Ort	
IBAN	
BIC	

Ort der Maßnahme		
Ort / PLZ		
Anzahl u. Alter d. Teilnehmer		

Maßnahmezeitraum	
Vom:	
Bis:	

Einzureichende Unterlagen gemäß Punkt 3 - Förderverfahren

- Name, Anschrift , Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters,
- eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der in Punkt 1.1 genannten Voraussetzungen,
- Darstellung des möglichen öffentlichen Interesses der Gemeinde Zeuthen,
- eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort , Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine aktuelle Vereinsatzung und die Eintragung in das Vereinsregister (Kopie), sowie eine aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Finanzamt)
- eine aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
- Ablehnungsbescheide Dritter

Anlage 1

zur 2. Änderung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine“ vom 22.06.2011
 Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Finanzierungsplan (€)		
Finanzierungsarten	Einnahmen	Bemerkungen
Eigenmittel		
Eigenleistung		
Sonstige Zuschüsse (Kreis/Land) (einzeln ausweisen)		
Sponsoring (einzeln ausweisen)		
Sonstige Einnahmen		
Gesamt		

Kostenplan (€)		
Ausgabearten	Ausgaben	Bemerkungen
Eigenmittel/Eigenleistung		
Nutzungsgebühren *		
Mieten, Leihgebühren		
Gagen /Honorare / Personalkosten		
Organisations- und Werbe- und Portokosten		
Transportkosten		
Investitionen		
Sonstige Kosten		
Gesamt		

Gegenüberstellung		
Einnahmen	Ausgaben	Saldo / beantragte Fördersumme

*Nutzungsgebühren für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen sind gemäß dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

 Ort, Datum

Stempel

 rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2

zur 2. Änderung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine“ vom 22.06.2011
Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Zuwendungsempfänger:

Name: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____ Telefon: _____

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erkläre mich vorbehaltlos mit dem Inhalt Ihres Zuwendungsbescheides vom

_____, Aktenzeichen _____, eingegangen am _____,

einverstanden und verzichte ausdrücklich auf die Erhebung von Rechtsbehelfen, um die

Auszahlung der bewilligten Zuwendung zu beschleunigen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Haushaltsjahr

Verwendungsnachweis

für die Inanspruchnahme von Zuschüssen der Gemeinde Zeuthen entsprechend der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 in der aktuellen Fassung

Antragsteller (Verein)	
Anschrift	
PLZ / Ort	
Telefon	
Leiter der Maßnahme	

Kontoverbindung	
Bank / Ort	
IBAN	
BIC	

Ort der Maßnahme	
Ort / PLZ	
Anzahl u. Alter d. Teilnehmer	

Veranstaltungszeitraum	
Vom:	
Bis:	

→ Der Abrechnung (Verwendungsnachweis) sind beizufügen:

- Erfahrungsbericht über die Maßnahme - verbal kurz gehalten;
- Programmübersicht - über den tatsächlichen Programmablauf;
- Beglaubigte Belege - in Höhe der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten;
- Kopien der Ablehnungs- oder Bewilligungsbescheide Dritter;
- Kopien der Veröffentlichung zur Förderung durch die Gemeinde Zeuthen

Kosten *		
Kostenarten	Antrag (€)	Tatsächliche Ausgaben (€)
Nutzungsgebühren ¹		
Mieten, Leihgebühren		
Gagen /Honorare / Personalkosten		
Organisations- und Werbe- und Portokosten		
Transportkosten		
Investitionen		
Sonstige Kosten		
Gesamt		

Finanzierung *		
Finanzierungsarten	Einnahmen	Bemerkungen
Eigenmittel		
Eigenleistung		
Zuschuss der Gemeinde		
Sonstige Zuschüsse (Kreis/Land) <i>(einzeln ausweisen)</i>		
Sponsoring <i>(einzeln ausweisen)</i>		
Sonstige Einnahmen		
*Tatsächliche Gesamtausgaben	*Tatsächliche Gesamteinnahmen	Saldo

* ggf. auf gesonderter Anlage ausweisen

¹ Nutzungsgebühren für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen sind gemäß dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

Der Unterzeichnende versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass durch falsche Angaben der Bewilligungsbescheid unwirksam wird und die Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ort, Datum

Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift